



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

über die **Bewirtschaftung von
Siedlungsabfällen**

Inhalt

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST	2
II. ANTWORTEN AUF DIE EMPFEHLUNGEN.....	6
Empfehlung 1 – Herausforderungen auf dem Recyclingmarkt angehen.....	6
Empfehlung 2 – Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente besser nutzen.....	6
Empfehlung 3 – Die Durchführbarkeit einer Harmonisierung der Deponie- und Verbrennungssteuern auf EU-Ebene bewerten	8

Dieses Dokument enthält die Antworten der Europäischen Kommission auf die Bemerkungen in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 265 der [Haushaltsordnung](#). Diese Antworten werden vom Europäischen Rechnungshof zusammen mit dem Sonderbericht veröffentlicht.

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION

ZUSAMMENGEFASST

Die Europäische Kommission begrüßt den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen.

Die Abfallpolitik der EU trägt dazu bei, die Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – zu bewältigen. Prävention ist die erste Stufe der Abfallhierarchie, die das beste Ergebnis hinsichtlich des Umweltschutzes erbringt, gefolgt von Wiederverwendung und Recycling.

Die Dienststellen der Kommission sind gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft¹ befasst, der voraussichtlich Ende 2026 verabschiedet wird. Mit dem Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft wird das Ziel verfolgt, den Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe und Abfälle, insbesondere mit Blick auf kritische Rohstoffe, zu stärken. Der Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft könnte in zwei Hauptsäulen gegliedert sein: Erstens prüfen die Kommissionsdienststellen, ob eine Überarbeitung der Vorschriften über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sinnvoll ist; und zweitens prüfen die Kommissionsdienststellen Möglichkeiten zur Stärkung des Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe, wie beispielsweise durch eine Reform der Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung, eine weitere Harmonisierung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und für Nebenprodukte, die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge oder einen verbindlichen Gehalt an biobasierten und recycelten Materialien.

Siedlungsabfälle machen rund ein Drittel des gesamten Abfallaufkommens aus. Ihre Bewirtschaftung ist komplex, da Siedlungsabfälle verschiedene Abfallströme mit unterschiedlicher und manchmal komplexer Zusammensetzung umfassen und mehrere Interessenträger beteiligt sind: Bürgerinnen und Bürger, lokale Behörden, Abfallsammler, der Wiederverwendungssektor usw. Siedlungsabfälle spielen eine wichtige Rolle in den nationalen Abfallvermeidungsprogrammen und es besteht ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen durch gezielte Maßnahmen in Bezug auf einige Produktgruppen wie Verpackungen, Bioabfälle und Textilien.

Die Kommission nahm im Juli 2023 eine gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie an. Das Europäische Parlament gab am 9. September 2025 endgültig grünes Licht für die Verabschiedung. Mit der überarbeiteten Richtlinie wird eine wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft unterstützt, indem Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Textil- und dem Lebensmittelsektor angegangen werden. In Bezug auf Textilien enthält die überarbeitete Richtlinie Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, um die Hersteller für den gesamten Lebenszyklus von Textilerzeugnissen in die Verantwortung zu nehmen und die nachhaltige Bewirtschaftung von Textilabfällen in der gesamten EU zu unterstützen. In Bezug auf Lebensmittelabfälle sind die Mitgliedstaaten nach der überarbeiteten Richtlinie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum 31. Dezember 2030 die Erzeugung von Lebensmittelabfällen im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % und die Erzeugung von Lebensmittelabfällen pro Kopf insgesamt im Einzelhandel und anderen Formen des

¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14812-Circular-Economy-Act_de.

Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie in Haushalten um 30 % gegenüber dem Jahresdurchschnitt zwischen 2021 und 2023 zu verringern.

Um die Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen und voranzutreiben, setzt die Kommission auf den Dialog, bevor sie rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten wegen Nichteinhaltung ergreift, und nutzt verschiedene Instrumente.

Die **Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (EIR)**, die bislang alle drei Jahre erfolgt (z. B. 2019, 2022 und 2025), ist ein wichtiges Instrument der EU, um Umsetzungslücken zu ermitteln und bewährte Verfahren zu fördern. Die einzelnen länderspezifischen EIR-Berichte bieten Momentaufnahmen des Stands der Umsetzung wichtiger umweltpolitischer Maßnahmen, zeigen Lücken auf und enthalten Vorschläge für vorrangige Maßnahmen zu deren Behebung. Durch die Aufdeckung von Umsetzungsmängeln soll die EIR eine bessere Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften fördern und die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, systemische Hindernisse für eine wirksame Umweltordnungspolitik zu ermitteln und zu beseitigen, um letztlich die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die mit einer mangelhaften Umsetzung verbundenen wirtschaftlichen Kosten zu verringern. Im Rahmen der EIR werden wichtige Umweltthemenbereiche behandelt, darunter die Kreislaufwirtschaft. In den EIR-Berichten werden überblicksartig die wichtigsten Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der umweltpolitischen Maßnahmen konfrontiert sind, hervorgehoben sowie vorrangige Verbesserungsmaßnahmen und erfolgreich umgesetzte Lösungen vorgeschlagen. So verfügen zwar viele Mitgliedstaaten über nationale Strategien für die Kreislaufwirtschaft, doch bestehen erhebliche Unterschiede bei der Ressourcenproduktivität und den Recyclingquoten. Als wichtige Informationsquelle zu abfallbezogenen Aspekten werden bei der EIR die Frühwarnberichte herangezogen, in denen Probleme mit Abfällen eingehend analysiert werden.

Mit dem „Abfallpaket von 2018“² wurde ein System von **Frühwarnberichten** eingeführt, um Schwächen zu erkennen und bereits vor Ablauf der Fristen für die Erfüllung der Zielvorgaben Abhilfemaßnahmen treffen zu können. Gemäß diesen Vorschriften ist es Aufgabe der Kommission, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur drei Jahre im Voraus Berichte über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Zielvorgaben zu erstellen. In diesen Berichten wird bewertet, wie wahrscheinlich es ist, dass die Mitgliedstaaten die anstehenden Zielvorgaben erreichen; außerdem enthalten sie wichtige Empfehlungen für diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Zielvorgaben nicht erreichen, sowie Beispiele für bewährte Verfahren der Abfallbewirtschaftung, die zur Verbesserung der Abfallrecyclingleistung beitragen sollen. Im Frühwarnbericht 2023³ wurde festgestellt, dass 18 Mitgliedstaaten Gefahr laufen, die Zielvorgabe von 55 % für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2025 zu verfehlen⁴; zehn Mitgliedstaaten laufen Gefahr, die Zielvorgabe von 65 % für das Recycling von Verpackungsabfällen bis 2025 zu verfehlen. Zudem sind 13 Mitgliedstaaten noch weit von der Zielvorgabe entfernt, bis 2035 höchstens 10 % der Siedlungsabfälle auf Deponien zu verbringen⁵.

² <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/852/oj>.

³ eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0304.

⁴ Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern.

⁵ Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Der Bericht enthält Empfehlungen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung durch Abfallvermeidung, auch mithilfe von Wiederverwendungssystemen und verbesserten Sammelsystemen, insbesondere für bestimmte Ströme, die einen großen Teil der Siedlungsabfälle ausmachen. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, gegebenenfalls wirtschaftliche Instrumente einzusetzen und die verfügbaren Finanzmittel zur Entwicklung der Abfallinfrastruktur zu nutzen.

Darüber hinaus erleichtert die Kommission die Umsetzung des Unionsrechts, indem sie den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen oder finanzielle und technische Unterstützung bietet, um ihnen dabei zu helfen, ihre Umsetzungsverfahren zu verbessern.

Die Virtuous-Circle-Tour⁶ umfasste eine Reihe hochrangiger politischer Dialoge zwischen Interessenträgern des öffentlichen und des privaten Sektors zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Diese Zusammenkünfte fanden bis 2019 statt und erstreckten sich auf fünf Mitgliedstaaten. Die Besuche im Jahr 2020 wurden wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt. Ziel war es, das Verständnis für die Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft durch Debatten zwischen EU-Kommissionsmitgliedern und Ministern der Mitgliedstaaten darüber zu verbessern, wie die Nutzung des Werts der in unseren Volkswirtschaften zirkulierenden Ressourcen gleichzeitig zur Einhaltung der Abfallgesetze, zum Aufbau der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Lebensqualität der Europäerinnen und Europäer beitragen kann.

Die Kommission nimmt die Feststellungen im Bericht des EuRH hinsichtlich der Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten und Regionen im Rahmen der Kohäsionspolitik zur Kenntnis. Projekte zur Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen sind komplex und können, wie im Bericht dargelegt, durch Probleme im Zusammenhang mit den Verwaltungskapazitäten und durch externe Faktoren beeinträchtigt werden. Daher stehen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Kohäsionspolitik verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung, um Verwaltungskapazitäten auszubauen und die Ausführung von EU-Mitteln zu verbessern.

Das Instrument TAIEX-EIR PEER 2 PEER⁷ erleichtert den Erfahrungsaustausch zwischen Umweltbehörden. Es bietet den für die Umsetzung der Umweltpolitik und -vorschriften verantwortlichen nationalen Behörden maßgeschneiderte Unterstützung. Über das Instrument können die Behörden der Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Expertenmissionen, Studienbesuche und Workshops erhalten.

Darüber hinaus hält die Kommission mehrmals pro Jahr in Brüssel Ausschusssitzungen und Sitzungen von Sachverständigengruppen mit den Mitgliedstaaten ab.

Es finden zusätzliche Sitzungen mit den Mitgliedstaaten zur Anwendung des Umweltrechts der Union statt (sogenannte „Paketsitzungen“). Da es in diesen Sitzungen hauptsächlich um Verstöße und einige umfassendere Fragen der Umsetzung geht, wobei auch die Ergebnisse der EIR-Berichte herangezogen werden, können sie zu einer schnelleren Einhaltung des Unionsrechts beitragen und Fortschritte fördern. Diese Sitzungen finden einmal jährlich oder alle zwei Jahre statt, je nachdem, welche Themen in den einzelnen Mitgliedstaaten anstehen.

⁶ https://commission.europa.eu/ec-events/circular-economy-virtuous-circle-tour-2019-01-11_en.

⁷ https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-implementation-review/peer-2-peer_en.

Erforderlichenfalls ergreift die Kommission **Durchsetzungsmaßnahmen**. Wie im Bericht des EuRH anerkannt wird, hat die Kommission Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Abfallbewirtschaftung vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Wenn sie Verstöße gegen das Unionsrecht festgestellt hat, hat sie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Kommission erinnert daran, dass derartige Fälle vorrangig behandelt wurden, und zwar auf der Grundlage ihrer in der Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (C/2016/8600, ABL. C 18 vom 19.1.2017, S. 10) festgelegten Durchsetzungspolitik. Zudem hat die Kommission auf der Grundlage der in der oben genannten Mitteilung festgelegten inhaltlichen Kriterien Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den verfehlten Abfallzielvorgaben sowie in anderen Fällen systemischer mangelhafter Anwendung eingeleitet, die sogar zur Verhängung von Sanktionen durch den EuGH geführt haben. Die Kommission nimmt die Bemerkungen zu den Verzögerungen bei der Einleitung der Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den verfehlten Abfallzielvorgaben zur Kenntnis.

Die Kommission steht vor einigen Herausforderungen, wenn es darum geht, Verstöße zeitnah zu verfolgen und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Die Komplexität der Fälle und die Verfügbarkeit von Daten zum Nachweis des Verstoßes im Zusammenhang mit den verfehlten Abfallzielvorgaben in Verbindung mit der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten eine faire Gelegenheit erhalten, auf die Bedenken der Kommission zu reagieren und schließlich das Unionsrecht einzuhalten, können zu Verzögerungen führen. Diese Arbeit ist oft komplex und jeder Fall erfordert individuelle Aufmerksamkeit, die auf seine Besonderheit abgestimmt ist. Sowohl die faktischen als auch die rechtlichen Parameter eines Verstoßes können sich erheblich ändern, was neue Bewertungen und einen weiteren Dialog mit den Mitgliedstaaten erforderlich macht. Der Gerichtshof hat wiederholt den Ermessensspielraum der Kommission bei der Entscheidung über die Verfolgung eines Verstoßes und die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens anerkannt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Parameter wird die Kommission weiterhin Wirksamkeit und Effizienz priorisieren, da Vertragsverletzungsverfahren vielschichtig sein können und sorgfältig geprüft werden müssen.

II. ANTWORTEN AUF DIE EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1 – Herausforderungen auf dem Recyclingmarkt angehen

Die Kommission sollte Maßnahmen ergreifen, um die Kreislaufwirtschaft in der EU (z. B. das Recycling von Materialien) wirtschaftlich rentabler zu machen, wozu auch die Bereitstellung eines Geschäftsszenarios für Recyclingunternehmen gehört. Zu diesem Zweck sollte sie die nachfrage- und angebotsseitigen Herausforderungen ermitteln, die den Binnenmarkt für Kreislaufprodukte und Sekundärrohstoffe betreffen.

Zieldatum für die Umsetzung: 4. Quartal 2026.

Die Kommission **akzeptiert** diese Empfehlung.

Bei der Ausarbeitung des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft wird die Kommission den Schwerpunkt darauf legen, eine Nachfrage nach Sekundärrohstoffen und einen Binnenmarkt für Abfälle, insbesondere mit Blick auf kritische Rohstoffe, zu schaffen. So kann beispielsweise das Potenzial bestehen, den Markt für kritische Sekundärrohstoffe durch Bestimmungen über den Rezyklatanteil, wie sie in der Batterie-Verordnung vorgesehen sind, zu fördern (Beispiel: Lithium, Kobalt, Nickel). Dies kann Maßnahmen umfassen, mit denen die Wirtschaftlichkeit kreislaufforientierter Verfahren, einschließlich Recycling, verbessert werden kann.

Der Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft wird sich auf eine Folgenabschätzung stützen, bei der sowohl angebots- als auch nachfrageseitige Hindernisse für eine stärkere Kreislaufforientierung berücksichtigt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission allein nicht sicherstellen kann, dass alle kreislaufforientierten Verfahren wirtschaftlich tragfähig sind. Andere Akteure, darunter der Privatsektor, die Mitgliedstaaten und andere Unionsorgane, spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft.

Empfehlung 2 – Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente besser nutzen

Die Kommission sollte ausreichende Ressourcen bereitstellen, um

- a) **Vertragsverletzungsverfahren rechtzeitig einzuleiten und so eine abschreckende Wirkung zu erzielen und Fortschritte zu fördern.** Zwar wird der Ermessensspielraum der Kommission bei der Entscheidung, ob und wann ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird, anerkannt, doch sollten derartige Entscheidungen auf materiellen, inhaltsbezogenen Kriterien beruhen;
- b) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Frühwarnberichte und/oder des Stands der Umsetzung der Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme **Besuche in den Mitgliedstaaten durchzuführen, um sie zu weiteren Fortschritten bei der Einhaltung des Unionsrechts anzuhalten;**
- c) **Bewertungen innerhalb der vom Unionsrecht festgelegten Fristen vorzunehmen.**

Zieldatum für die Umsetzung: a) ab dem 1. Quartal 2028 im Hinblick auf die Zielvorgaben für 2025; b) und c) 4. Quartal 2030.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2 Buchstabe a nicht an**. Die Durchsetzung ist eines der relevanten Instrumente, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Wie der EuRH einräumt, verfügt die Kommission bei der Entscheidung darüber, ob und wann ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird, über einen Ermessensspielraum⁸. Die Kommission hat bereits einschlägige Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, um die wichtigsten Verpflichtungen, d. h. die vollständige und konforme Umsetzung, durchzusetzen. Darüber hinaus hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Abfallzielvorgaben, deren Frist abgelaufen ist, sowie in anderen Fällen eingeleitet, die auf eine systemische mangelhafte Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zur Abfallbewirtschaftung hindeuten; Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der systemischen mangelhaften Anwendung von Rechtsvorschriften haben in einigen Fällen zur Verhängung von Geldbußen durch den EuGH geführt. Die oben genannten Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission (Erfordernis und Zeitpunkt dieser Vertragsverletzungsverfahren) beruhen vollständig auf den Prioritäten und inhaltlichen Kriterien, die in der Durchsetzungspolitik der Kommission⁹ festgelegt wurden. Die Kommission wird weiterhin alle erforderlichen Instrumente einsetzen, um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern, einschließlich erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Kommission jedoch keine Zusagen hinsichtlich des Erfordernisses und des Zeitpunkts etwaiger künftiger Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit möglicherweise von den Mitgliedstaaten verfehlten Abfallzielvorgaben machen.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2 Buchstabe b nicht an**. Die Kommission unterstützt und fördert das Verständnis der Kreislaufwirtschaft in den nationalen Behörden und im Privatsektor. Daher ist sie bestrebt, hochrangige Ministertreffen mit Konferenzen der Interessenträger und Kommunikationsaktivitäten zu kombinieren, auch im Wege hybrider Formate wie den Gesprächen über die Kreislaufwirtschaft¹⁰ und der Plattform¹¹.

Darüber hinaus fördert die Kommission im Rahmen des Programms TAIEX Peer 2 Peer thematische Follow-up-Workshops, wie etwa zur Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft in die Umsetzung des ARP, zur Entwicklung nationaler Strategien für die Kreislaufwirtschaft, zur Abfallvermeidung und zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit großer Sektoren wie Bauwesen, Textilien oder Elektronik.

Zudem hält die Kommission Sitzungen auf operativer Ebene mit den Behörden der Mitgliedstaaten ab, um zu erörtern, wie das Umweltrecht der Union angewandt wird, und um eine wirksame Umsetzung zu fördern; in diesen Sitzungen werden auf der Grundlage der EIR-Länderberichte hauptsächlich Vertragsverletzungsfälle, die die Einhaltung des Umweltrechts der Union behindern, sowie umfassendere Fragen der Umsetzung erörtert.

Wie in den Mandatsschreiben von Präsidentin Ursula von der Leyen dargelegt, sollen die Kommissionsmitglieder bis zur Mitte ihrer Amtszeit alle Mitgliedstaaten besuchen. Dies wird Gelegenheit für Treffen auf politischer Ebene bieten, um die nationalen Bemühungen und Erfolge beim Übergang zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft zu erörtern.

⁸ Rn. 54.

⁹ Mitteilung: „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (C/2016/8600, ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10).

¹⁰ [EU Circular Talks | Circular Cities and Regions Initiative](#).

¹¹ [Homepage | European Circular Economy Stakeholder Platform](#).

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 2 Buchstabe c teilweise an.**

Die Kommission wird ihre Bemühungen um den Abschluss der Bewertungen fortsetzen, sofern vom Unionsrecht entsprechende Fristen festgelegt werden. In den Rechtsvorschriften sind jedoch nicht immer Fristen festgelegt, bis zu denen die Bewertungen abgeschlossen sein müssen. So ist beispielsweise in Artikel 11 Absatz 4 der Abfallrahmenrichtlinie nicht ausdrücklich eine Frist für die Bewertung eines überarbeiteten Umsetzungsplans festgelegt, der von einem Mitgliedstaat vorgelegt wird, der beabsichtigt, die Fristen für die Erreichung bestimmter Abfallzielvorgaben zu verschieben.

Die Kommission ist entschlossen, die rechtlichen Lücken im Abfallrecht im Rahmen der für 2029 geplanten Bewertung der Abfallrahmenrichtlinie¹² zu schließen.

Mit Artikel 13 der Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie, wird ein neuer Artikel 41a eingefügt, in dem es heißt: „Die Kommission nimmt bis zum 31. Dezember 2029 eine Evaluierung dieser Richtlinie und der Richtlinie 1999/31/EG vor. [...] Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Evaluierung vor. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

Empfehlung 3 – Die Durchführbarkeit einer Harmonisierung der Deponie- und Verbrennungssteuern auf EU-Ebene bewerten

Die Kommission sollte die Kosten, den Nutzen und die Durchführbarkeit der Einführung und/oder Harmonisierung von Deponie- und Verbrennungssteuern in der gesamten EU bewerten.

Zieldatum für die Umsetzung: 4. Quartal 2026.

Die Kommission **nimmt die Empfehlung 3 teilweise an.**

Die Kommission erkennt die Rolle an, die Deponie- und Verbrennungssteuern/-gebühren als eine Möglichkeit der Anwendung des Verursacherprinzips spielen können, um Anreize für kreislauforientierte Verfahren auf höheren Stufen der Abfallhierarchie zu schaffen.

Die Kommission könnte zwar die Kosten und den Nutzen der Einführung und/oder Harmonisierung von Deponie- und Verbrennungssteuern in der gesamten EU bewerten, weist jedoch darauf hin, dass die Annahme harmonisierter Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Deponierung und der Verbrennung die einstimmige Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union erfordert. Um dieser Empfehlung nachzukommen, wäre die Kommission somit auf die nachdrückliche Unterstützung der Mitgliedstaaten in diesem Prozess angewiesen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft beabsichtigt die Kommission, verschiedene wirtschaftliche Instrumente, einschließlich verschiedener

¹² In Artikel 13 der Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie, mit dem Artikel 41a eingefügt wird, heißt es: „Die Kommission nimmt bis zum 31. Dezember 2029 eine Evaluierung dieser Richtlinie und der Richtlinie 1999/31/EG vor. [...] Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Evaluierung vor. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

Bepreisungsmechanismen wie Steuern oder Gebühren, im Bereich der Deponierung und Verbrennung zu prüfen.

In diesem Zusammenhang kann eine vorläufige Analyse der Kosten und des Nutzens von Deponie- und Verbrennungssteuern in Betracht gezogen werden. Im Rahmen der bis zum 31. Dezember 2029 fälligen Bewertung der AbfalldPONIERichtlinie könnte eine gründlichere Analyse vorgenommen werden, und es wird vorgeschlagen, das Zieldatum für die Umsetzung an diese Frist anzupassen.